

Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Stadtkreis Ulm (Abfallsatzung)

vom 07. November 1984

in der Fassung vom 14. Dezember 2011

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Entsorgungspflicht/Bereitstellung als öffentliche Einrichtung

II. Benutzung

§ 2 Anschlusszwang, Überlassungspflicht

§ 3 Ausschlüsse

§ 3a Getrenntes Einsammeln von verwertbaren Stoffen

§ 4 Häusliche Abfälle, Sperrmüll, Grüngut gewerbliche Abfälle, wiederverwertbare Abfälle

§ 4a Flächendeckende Einführung der Biomülltonne

§ 5 Zugelassene Abfallbehälter und ihre Standplätze, Abweichungen

§ 6 Regelmäßige Behälterleerung, Abholen des Sperrmülls aus Haushalten

§ 7 Eigentumsübergang

§ 8 Haftung

§ 9 Auskunftspflicht und Nachschaurecht

III. Benutzungsgebühren

§ 10 Grundsatz

§ 11 Grundgebühr

§ 12 Behältergebühren und andere Leistungsgebühren

§ 13 Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen auf der Umladestation bzw. beim Müllheizkraftwerk Ulm-Donautal und der Bauschuttdeponie Donaustetten

§ 14 Gebührenschuldner/-innen

§ 15 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

§ 15a Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

IV. Ordnungswidrigkeiten

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

V. Inkrafttreten

§ 17 Inkrafttreten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG), § 2 Absatz 1 und 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG), § 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 07. November 1984 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Entsorgungspflicht/Bereitstellung als öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht die Entsorgung der in ihrem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

Sie stellt insbesondere bereit:

1. die öffentliche Müllabfuhr
2. die Müllumladestation und die Benutzung des Müllheizkraftwerkes über den Zweckverband Thermische Abfallverwertung Ulm-Donautal (TAD)
3. Ablagerungsplätze für Erdaushub und Bauschutt
4. Häckselplätze für holzige Gartenabfälle
5. Sammelstellen für Problemabfälle aus Haushaltungen, Glas, Metall und Papier (Recyclinghöfe)
6. Sammelbehälter für Glas (Containerstandorte)
7. Annahmestellen für verwertbare Reststoffe aus Haushaltungen und Kleingewerbe (Recyclinghöfe) nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung.

Für die Dienstleistung der Müllabfuhr, der Häckselplätze, der Recyclinghöfe und der Sammelbehälter (Satz 3 Nr. 1, 4, 5 und 6) kann sich die Stadt Dritter bedienen. Sie kann auch Entsorgungsanlagen anderer Träger mitbenutzen.

(2) Die Stadt entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 15 KrW-/AbfG. Abfälle, die außerhalb des Stadtgebietes angefallen sind, dürfen der Stadt nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden.

(3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 15 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG.

(4) Als angefallene Abfälle gelten, wenn sie

- a) nach § 4 Absätze 1, 2, 4 und 5 bereitgestellt oder
- b) nach § 4 Abs. 5 zur Umladestation bzw. ab Inbetriebnahme des Müllheizkraftwerkes zum Müllheizkraftwerk Ulm-Donautal oder zu einem der Ablagerungsplätze für Erdaushub und Bauschutt gebracht sind.

(5) Als angefallen gelten auch unerlaubt abgelagerte Abfälle, wenn der/die Besitzer/-in sich ihrer offensichtlich entledigt hat.

II. Benutzung

§ 2 Anschlusszwang, Überlassungspflicht

(1) Die Grundstückseigentümer/-innen, denen Erbbauberechtigte, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher/-innen und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter, Arbeitsstätten) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Transporteure.

(3) Gewerbe-, Handels-, landwirtschaftliche und Industriebetriebe sowie freiberuflich Tätige, Anstalten und Behörden sind verpflichtet, die bei ihnen anfallenden Abfälle am Abfallort getrennt nach Abfällen zur Beseitigung und zur Verwertung zu sammeln.

(4) Bebaute Grundstücke, die noch nicht bestimmungsgemäß genutzt werden, unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht, solange auf ihnen Abfälle nicht oder nur gelegentlich anfallen.

(5) Im Übrigen kann die Stadt auf Antrag von der Anschluss- und Benutzungspflicht insoweit und insoweit befreien, als die/der Verpflichtete ein überwiegendes Interesse an einer privaten Entsorgung oder Verwertung der Abfälle nachweist und öffentliche Belange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Anträge sind spätestens 6 Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres, von dem an die Befreiung beantragt wird, unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadtverwaltung zu stellen.

§ 3 Ausschlüsse

(1) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

1. Die in § 2 Absatz 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen.
2. Entsprechend der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) in der Fassung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch die 5. Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung vom 2. April 2008 (BGBl. I S. 531) werden die dort genannten Verpackungen von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen, soweit die Rücknahmeverpflichteten die Verpackungen der erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen haben.

3. Abfälle aus Massentierhaltungen, Fäkalien und Stalldung;
4. Parkabfälle;
5. Flüssigkeiten und Schlämme jeder Art, Eis und Schnee;
6. Autowracks und Autoreifen, Behälter, in denen Mineralöle oder andere wassergefährdende Flüssigkeiten gelagert waren;
7. Bauschutt, Steine, Erde, Schlacken und ähnliche Stoffe, soweit sie nicht in den zugelassenen Müllbehältern (§ 5) bereitgestellt werden;
8. Stoffe und Gegenstände, die die Müllfahrzeuge beschädigen oder ungewöhnlich stark verschmutzen können (z.B. Farben, Fette u.ä.);
9. Kleintierkörper mit einem Gewicht von mehr als 500 Gramm und Schlachtabfälle;
10. Gegenstände, die schwerer als 50 kg sind oder die Maße von 0,5 m x 1,0 m x 1,0 m überschreiten oder wegen sonstiger Eigenschaften weder bei der regelmäßigen Hausmüllabfuhr noch bei der Sperrmüllabfuhr mitgenommen werden können.

(2) Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht zusammen mit den häuslichen Abfällen (§ 4 Abs. 1) eingesammelt und befördert werden können, vom Einsammeln und Befördern ganz oder teilweise ausschließen.

(3) Für die Müllumladestation und die Recyclinghöfe gelten die Benutzungsordnungen.

§ 3a Getrenntes Einsammeln von verwertbaren Stoffen

(1) Bioabfälle (§ 4 a Absatz 2) sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt von anderen Abfällen in den Biomüllbehältern zur Abholung bereitzustellen und dürfen nicht über die Restmüllabfuhr entsorgt werden. Die Stadt kann auf schriftlichen Antrag von der Verpflichtung zur Bereitstellung eines Biomüllbehälters befreien. Voraussetzung dafür ist, dass der gesamte auf dem Grundstück, im Haushalt oder Arbeitsstätte anfallende Bioabfall in einer für die Stadt nachprüfbaren Art und Weise vollständig und ordnungsgemäß der Eigenkompostierung unterzogen wird.

(2) Im Falle der schriftlichen Antragstellung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 ist der/die Antragsteller/-in von der Verpflichtung zur Bereitstellung eines Biomüllbehälters befreit, wenn die Prüfung durch die Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm ergibt, dass § 3 a Absatz 1 Satz 3 der Abfallsatzung erfüllt ist und innerhalb eines Monats nach Antragstellung keine andere Entscheidung durch die Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm ergeht.

(3) Verwertbare Abfälle (Wertstoffe) müssen der Wiederverwertung zugeführt und dürfen nicht über die Restmüllabfuhr entsorgt werden.

(4) Verwertbares Altpapier ist im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt von anderen Abfällen zur Abholung durch die Stadt bereitzustellen (Holsystem) und darf nicht über die Restmüll- oder Biomüllabfuhr entsorgt werden.

Zum verwertbaren Altpapier zählen u. a. Zeitungen, Zeitschriften, Illustrierte, Prospekte, Kataloge, Papier- und Kartonagenverpackungen, Werbedrucksachen, Hefte und Bücher, Schredderpapier, Pappe.

Nicht zum verwertbaren Altpapier zählen z. B. Tetra Paks (Kartonverbunde), Kohle- und Blaupapier, Durchschreibesätze, Papier mit Kunststoff- oder Metallbeschichtung, Hygienepapier, Servietten, verschmutzte oder nasse Papierabfälle.

(5) Weiß-, Braun- und Grünglas (Behälterglas) ist im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt von anderen Abfällen zu den aufgestellten Sammelbehältern (Depotcontainerstandorte) zu bringen (Bringsystem).

(6) Folgende verwertbare Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht in haushaltsüblichen Mengen getrennt von anderen Abfällen zu den Recyclinghöfen zu bringen (Bringsystem):

1. verwertbares Altpapier (Absatz 4 Satz 2)
2. Textilien
3. Wellpappe/Kartonagen
4. Leicht- und Kleinmetalle, sperriger Schrott
5. Holzige Gartenabfälle wie Baum-, Hecken- und Strauchschnitt
6. Nichtholzige Gartenabfälle wie Rasenschnitt, Laub, Balkonpflanzen und Balkonkastenerde
7. Styropor
8. Weiß-, Braun-, Grünglas (Behälterglas)
9. Holz
10. Kork
11. Leichtverpackungen mit dem "Grünen Punkt" (z.B. aus Kunststoff, Verbundstoff, Aluminium, Weißblech)
12. Fensterglas
13. Kabel

Die Möglichkeit der Berechtigten und Verpflichteten, das in den Absätzen 4, 8, 10 und 12 geregelte Holsystem für die dort genannten Abfälle zu nutzen, bleibt unberührt.

(7) Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfen nicht im Restmüllbehälter bereitgestellt werden; sie können von Endbenutzern und Vertreibern auf den Recyclinghöfen angeliefert werden (Bringsystem). Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 9 Absatz 4 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Elektro- und Elektronik-Altgeräte der Gerätegruppen 1, 2 und 3 des § 9 Absatz 4 ElektroG können auch auf Anforderung durch die Stadt abgeholt werden (Holsystem).

- (8) Leichtverpackungen mit dem "Grünen Punkt" (z.B. aus Kunststoff, Verbundstoff, Aluminium, Weißblech) sind getrennt von anderen Abfällen an den nach ortsüblich bekannt zu gebenden Terminen zur Abfuhr bereitzustellen ("Gelber Sack"). Restmüll darf nicht über die "Gelben Säcke" entsorgt werden. Für die Bereitstellung gelten die Bestimmungen über das Einsammeln von Haus- und Sperrmüll entsprechend.
- (9) Christbäume sind von anderen Abfällen getrennt an den nach ortsüblich bekannt zu gebenden Terminen zur Abfuhr bereitzustellen. Für die Bereitstellung gelten die Bestimmungen über das Einsammeln von Haus- und Sperrmüll entsprechend.
- (10) Verwertbares Altpapier (Absatz 4 Satz 2) kann auch den Sammlungen der Vereine und gemeinnützigen Organisationen überlassen werden.
- (11) Gartenabfälle – ohne von der Bakterienkrankheit „Feuerbrand“ befallene Pflanzenteile – können in haushaltsüblichen Mengen zu den Recyclinghöfen gebracht werden oder über den Gartenabfallsack der Biomüllabfuhr zur Abholung bereitgestellt werden. Gartenabfälle können auch auf Anforderung durch die Stadt gegen Gebühr abgeholt werden (Gartenabfallabfuhr). Nichtholzige Gartenabfälle müssen in geeigneten Gebinden bereitgestellt werden.
- (12) Altkleider können auch den Sammlungen gemeinnütziger Organisationen überlassen werden.
- (13) Für die Benutzung der Sammelbehälter und der Wertstoffhöfe gilt folgendes:
1. Die in Absatz 5 und 6 genannten verwertbaren Abfälle dürfen nur in haushaltsüblichen Mengen und nur zu den auf den jeweiligen Standorten angegebenen Zeiten in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter eingeworfen werden. Ein Ablagern von Wertstoffen und Abfällen neben den Sammelbehältern ist nicht zulässig.
 2. Die Standorte der Sammelbehälter und Recyclinghöfe sowie deren Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gemacht.
- (14) Bei der Benutzung der Häckselpätze ist folgendes zu beachten:
1. Holzige Gartenabfälle wie Baum-, Hecken- und Sträucherschnitt (Absatz 6 Nr. 5) können in haushaltsüblichen Mengen zu den Häckselpätzen gebracht werden. Eine Ablagerung nichtholziger Gartenabfälle (Absatz 6 Nr. 6) ist nicht erlaubt.
 2. Mitgebrachte Kartons, Säcke und sonstige Gebinde, in denen die Gartenabfälle angeliefert werden, sind wieder mitzunehmen.
 3. Die Häckselpätze und -termine werden ortsüblich bekannt gemacht.

§ 4 Häusliche Abfälle, Sperrmüll, Grüngut, gewerbliche Abfälle, wiederverwertbare Abfälle

- (1) Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbe, die in zulässigen Müllbehältern (§ 5) bereitgestellt werden können (häusliche Abfälle), sind in diesen Behältern zur Abfuhr bereitzustellen. Sie werden in einem festgelegten Turnus (§ 6) eingesammelt.

(2) Sperrige oder schwere Abfälle aus Haushaltungen, die nicht in zugelassenen Müllbehältern bereitgestellt werden können (Sperrmüll), werden nach einem besonderen und rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen eingesammelt.

(3) Sperrmüll nach Abs. 2 wird einmal im Jahr auf Abruf eingesammelt (Sperrmülldienst). Hierzu erhält jeder Haushalt eine Berechtigungskarte. Zusätzliche nach Satz 1 hinausgehende Sperrmüllabfuhrungen werden von der Stadt gegen Kostenerstattung durchgeführt.

Die Abfälle nach Abs. 2 können auch an den Recyclinghöfen oder an der Müllumladestation bis zu 2 m³/Monat kostenlos angeliefert werden. Nicht nach Abs. 2 abgeholt werden:

1. Abfälle, die nach § 3 vom Einsammeln ausgeschlossen sind;
2. sperrige Abfälle aus gewerblichen Betriebsstätten und wirtschaftlichen Unternehmen, aus Behörden und Anstalten, aus freiberuflicher Tätigkeit (Sperrmüll aus Betriebsstätten);
3. Wertstoffe nach § 3 a Absatz 5 und 6.

(4) Für Gartenabfälle, die im Rahmen der Gartenabfallabfuhr nach § 3 a Absatz 11 Satz 2 abgeholt werden, gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) Abfälle, die nicht nach Absatz 1 und 2 eingesammelt oder abgeholt werden und die nicht nach § 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, können die Besitzer/-innen unmittelbar an der Müllumladestation (Kleinmengen bis 200 kg) und beim Müllheizkraftwerk Ulm-Donautal (Mengen über 200 kg) bzw. an den Reststoffsammelstellen (§ 1 Abs. 1 Nr. 7) anliefern oder anliefern lassen. Das Nähere bestimmen die Benutzungsordnungen.

(6) Thermisch nicht verwertbare Abfälle und schlammförmige Stoffe werden beim Müllheizkraftwerk Ulm-Donautal nicht angenommen.

(7) Thermisch nicht verwertbare Abfälle sind Abfälle, die nicht im Müllheizkraftwerk Ulm-Donautal behandelt werden. Das Nähere regeln die Benutzungsordnungen für das Müllheizkraftwerk Ulm-Donautal und für die Bauschuttdeponie Donaustetten.

(8) Soweit die Stadt wiederverwertbare Abfälle gesondert einsammelt oder einsammeln lässt, hat die/der Benutzungspflichtige diese Abfälle gesondert bereitzustellen oder in die dafür bereitgestellten Sammelbehälter aufzugeben. Die Stadt gibt öffentlich bekannt, inwieweit wiederverwertbare Abfälle gesondert eingesammelt werden und auf welche Weise diese Abfälle bereitzustellen oder in Sammelbehälter aufzugeben sind.

§ 4a Flächendeckende Einführung der Biomülltonne

- (1) Im Stadtgebiet Ulm wurde am 01. Januar 1994 die Biomülltonne eingeführt.
- (2) Biomüll ist die Gesamtheit aller organischen kompostierfähigen Küchen- und Gartenabfälle wie Schalen, Blätter, Kerngehäuse, Kaffee- und Teesatz, Eierschalen, saugfähiges Papier wie Filtertüten, Papiertücher, Zeitungspapier soweit zur Feuchtigkeitsregulierung erforderlich, Speisereste, Rasenschnitt, Laub, kleine Äste (max. bis ca. 10 cm Durchmesser), Kräuter, Blumen etc. Dem Biomüll nicht zuzurechnen sind Staubsaugerbeutel, Babywindeln, Kleintierstreu fleischfressender Haustiere, Straßenkehricht, Abfälle und Kehricht aus dem Hobby- und Heimwerkerbereich.

§ 5 Zugelassene Abfallbehälter und ihre Standplätze, Abweichungen

- (1) Die Benutzungspflichtigen haben die Abfälle in Restmüll- und Biomüllbehältern und verwertbares Altpapier in Altpapierbehältern, die als Abfallbehälter nach den Absätzen 2, 3 und 5 zugelassen sind, zur Abfuhr bereitzustellen. Die Restmüllbehälter sind von den Benutzungspflichtigen auf eigene Kosten zu beschaffen. Die Biomüllbehälter und Altpapierbehälter werden von der Stadt beschafft und stehen der/dem Benutzungspflichtigen zur Verfügung.
- (2) Als Restmüllbehälter sind zugelassen:
 1. Systemmülleimer mit einem Behältervolumen von 35 l;
 2. Müllgroßbehälter mit einem Behältervolumen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 500 l, 770 l und 1.100 l;
 3. Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l, wenn sie durch Aufdruck als für die Restmüllabfuhr der Stadt Ulm zugelassen gekennzeichnet sind.
- (3) Als Biomüllbehälter sind zugelassen: Müllgroßbehälter mit einem Behältervolumen von 60 l, 80 l und 120 l, Farbe braun.
- (4) Als Gartenabfallsäcke sind zugelassen: Papiermüllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l, wenn sie durch Aufdruck als für die Gartenabfallabfuhr der Stadt Ulm zugelassen gekennzeichnet sind (Gartenabfallsack). Andere als die in § 3 a Absatz 6 Nr. 5 und 6 und Absatz 11 Satz 1 genannten Gartenabfälle, Restmüll oder Wertstoffe dürfen nicht über den Gartenabfallsack entsorgt werden.
- (5) Als Altpapierbehälter sind zugelassen: Müllgroßbehälter mit einem Behältervolumen von 240 l und 1.100 l, Farbe blau.
- (6) Die/der Verpflichtete nach § 2 hat Abfallbehälter in einer Größe und Anzahl bereitzuhalten, die ausreichen, um die zu erwartende Abfallmenge aufzunehmen. Für jeden Haushalt muss mindestens ein 35-Liter-Restmüllbehälter bei 4-wöchentlicher Leerung vorhanden sein. Restmüllsäcke (Absatz 2 Nr. 3) und Gartenabfallsäcke (Absatz 4) sind für den zusätzlichen Restmüll bzw. Gartenabfall bestimmt, der unregelmäßig anfällt.

(7) Mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich auf demselben oder auf angrenzenden Grundstücken befinden, können auf Antrag bei der Gefäßzuteilung folgendermaßen zusammengefasst werden (Müllgemeinschaft):

Anzahl der Haushalte	Gefäßgröße								
	35 l 4-wö	35 l 14-t	60 l 14-t	80 l 14-t	120 l 14-t	240 l 14-t	500 l 14-t	770 l 14-t	1100 l 14-t
1 Haushalt	+	+	+	+	+	+	+	+	+
2 Ein-Personen-Haushalte	+	+	+	+	+	+	+	+	+
3 Ein-Personen-Haushalte		+	+	+	+	+	+	+	+
2 Haushalte		+	+	+	+	+	+	+	+
3 Haushalte			+	+	+	+	+	+	+
5 Haushalte					+	+	+	+	+
9 Haushalte						+	+	+	+
18 Haushalte							+	+	+
27 Haushalte								+	+
38 Haushalte									+

(8) Zur Vermeidung einer unbilligen Härte können auf Antrag Abweichungen zugelassen werden.

(9) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit ausgefüllt werden, dass sich ihr Deckel mühelos schließen lässt. Die Abfälle sind so in die Behälter einzufüllen, dass diese im mechanischen Schüttverfahren ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust geleert werden können. Ein Einstampfen und Einschlämmen des Abfalls ist nicht erlaubt. Papiersäcke sind verschnürt bereitzustellen.

§ 6 Regelmäßige Behälterleerung, Abholen des Sperrmülls aus Haushalten

(1) Die Abfuhr des Rest- und Bioabfalls erfolgt jeweils 14-täglich, die des 35-Liter-Restmüllbehälters auch 4-wöchentlich. Die Altpapierbehälter werden 4-wöchentlich geleert. Die Stadt setzt durch öffentliche Bekanntmachung die Leerungsbezirke und Abfuhrtage fest.

(2) Restmüll-, Biomüll- und Altpapierbehälter, Restmüll- und Gartenabfallsäcke sind am Abfuhrtag bis 07.00 Uhr am fahrbahnseitigen Gehwegrand – wenn ein Gehweg nicht vorhanden ist, am äußersten Fahrbahnrand – so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Passanten nicht mehr als unvermeidbar behindert werden. Gartenabfallsäcke sind mit Schnur oder Band aus Naturfasern (kein Kunststoff, kein Draht) zu verschließen. Gartenabfallsäcke werden nur in Verbindung mit einem zur gleichzeitigen Abholung bereitgestellten Biomüllbehälter abgeholt. Nach der Leerung hat der/die Benutzer/in die Müllbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.

- (3) Soweit es zur ordnungsmäßigen oder rationellen Abwicklung des Betriebs erforderlich und dem/der Benutzer/-in zumutbar ist, trifft die Stadt für einzelne Straßen oder Grundstücke Regelungen, die von Absatz 2 abweichen.
- (4) Geleert werden nur gut sichtbar durch eine gültige Gebührenmarke (§ 15 Absatz 1) gekennzeichnete Abfallbehälter sowie nach § 5 Absatz 2 Nr. 3 zugelassene Restmüllsäcke und nach § 5 Absatz 4 zugelassene Gartenabfallsäcke. Nicht mehr gültige Gebührenmarken sind zu entfernen.
- (5) Den Sperrmülldienst nach § 4 Abs. 3 Satz 1 fordert der/die Benutzer/-in mittels der übersandten Berechtigungskarte an. Zusätzliche nach § 4 Abs. 3 Satz 3 benötigte Sperrmüllabfuhrungen sind schriftlich oder fernmündlich anzufordern. Die Stadt gibt dem/der Benutzer/-in den Zeitpunkt der Abholung schriftlich bekannt. Der/die Benutzer/-in stellt den Sperrmüll am Abholtag auf dem Grundstück bereit. Die Stadt kann im Einzelfall nähere Anweisungen über die Art der Bereitstellung geben. Im Übrigen gelten die für die Abfuhr des Rest- und Biomülls maßgebenden Bestimmungen entsprechend.
- (6) Die Gartenabfallabfuhr fordert der/die Benutzer/-in schriftlich oder fernmündlich an. Abs. 5 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 7 Eigentumsübergang

- (1) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überladung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammel-einrichtung in das Eigentum der Stadt über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der Stadt gebracht, so gehen die Abfälle mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über.
- (2) In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
- (3) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Stadt in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Stadt keine Verantwortung.

§ 8 Haftung

- (1) Wird die Abfallentsorgung durch Betriebsstörungen, höhere Gewalt, behördliche Anordnungen oder arbeitsfreie Tage vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

(2) Die Benutzer/-innen der städtischen Abfallentsorgung haften für Schäden, die durch unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechende Benutzung oder wegen eines mangelhaften Zustandes der Abfallbehälter entstehen. Die Benutzer/-innen haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 9 Auskunftspflicht und Nachschaurecht

(1) Die Grundstückseigentümer/-innen und die anderen nach § 2 Verpflichteten haben der Stadt auf Verlangen Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls zu geben. Erforderlichenfalls werden auf ihre Kosten Untersuchungen vorgenommen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich ferner auf Tatsachen, die für die Berechnung der Gebühren von Bedeutung sind.

(2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben den Beauftragten der Stadt zur Nachschau der Abfallbehälter und zur Prüfung, ob die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten sind, Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren.

III. Benutzungsgebühren

§ 10 Grundsatz

(1) Zur Deckung der Kosten für die städtische Abfallentsorgung (§ 1 Abs. 1) erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Kosten schließen die Entgelte oder Kostenbeiträge ein für die Benutzung anderer Entsorgungsanlagen, in denen die Stadt in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht Abfälle entsorgen lässt.

(2) Benutzungsgebühren sind:

1. die Grundgebühr nach § 11;
2. die Behältergebühr und die anderen Leistungsgebühren nach § 12;
3. die Gebühren der Umladestation und die Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen beim Müllheizkraftwerk Ulm-Donautal und der Bauschuttdeponie nach § 13.

§ 11 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr beträgt für jeden Wohnhaushalt, für jede Anstalt oder andere Wohnstätte und für jede Arbeitsstätte 67 € im Kalenderjahr.

(2) Einen Wohnhaushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Wohnhaushalt. Als Wohnhaushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieter/-innen sowie Wohnheimbewohner/-innen, wenn sie allein wirtschaften.

(3) Anstalten oder andere Wohnstätten im Sinne des Absatzes 1 sind Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Personen zum gemeinschaftlichen Wohnen, zur Verwahrung, Behandlung, Pflege oder Dienstleistung untergebracht sind.

§ 12 Behältergebühren und andere Leistungsgebühren

(1) Die Behältergebühren je Restmüllbehälter betragen jährlich bei 14-täglicher Leerung für den

35-Liter-Behälter	51 €
60-Liter-Behälter	74 €
80-Liter-Behälter	93 €
120-Liter-Behälter	130 €
240-Liter-Behälter	241 €
500-Liter-Behälter	482 €
770-Liter-Behälter	733 €
1.100-Liter-Behälter	1.039 €

Einzelleerungen von Müllgroßbehältern (770 l, 1.100 l) bei zusätzlich anfallendem Restmüll werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

(2) Die Behältergebühr für den 35-Liter-Restmüllbehälter beträgt jährlich bei 4-wöchentlicher Leerung 25,50 €

(3) Die Behältergebühren je Biomüllbehälter betragen jährlich bei 14-täglicher Leerung für den

60-Liter-Behälter	70 €
80-Liter-Behälter	84 €
120-Liter-Behälter	113 €

(4) Die Gebühren für Einzelleistungen betragen für die

1. Beseitigung des Restmülls in einem zugelassenen Restmüllsack, einschließlich Gestellung des Sackes (Restmüllsackgebühr) 4,60 €
2. Beseitigung des Gartenabfalls in einem zugelassenen Gartenabfallsack, einschließlich Gestellung des Sackes (Gartenabfallsackgebühr) 3,65 €
3. Abholung von Sperrmüll nach § 4 Abs. 3 Satz 3 je angefangener Kubikmeter 12,00 €
4. Abholung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten Holsystem (§3 a Absatz 7 Satz 3) je Gerät 6,00 €
5. Abholung von Gartenabfällen (§ 3 a Abs. 11 Satz 3) je angefangener Kubikmeter 25,00 €

- (5) Eine Gebühr für die Abholung des Altpapierbehälters wird nicht erhoben.
- (6) Gebührenschuldner/-innen auf demselben und auf angrenzenden Grundstücken können auf Antrag die erforderlichen Abfallgefäße gemeinsam beschaffen und benutzen (§ 5 Abs. 67. Der Antrag muss schriftlich gestellt, von allen Gebührenschuldnerinnen/Gebührenschuldern unterzeichnet sein sowie mindestens einen von ihnen zur Zahlung der Gebühren für alle Antragsteller/-innen berechtigen und verpflichten.

§ 13 Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen auf der Umladestation bzw. beim Müllheizkraftwerk Ulm-Donautal und der Bauschuttdeponie Donaustetten

(1) Die Gebühren für die Anlieferung von sonstigen thermisch nicht verwertbaren Abfällen auf der Bauschuttdeponie Donaustetten betragen für

- | | |
|---|------|
| 1. Abfälle bis Deponieklasse I | 65 € |
| 2. Asbestzementabfälle, Mineralfaserabfälle | 84 € |

je angefangener Kubikmeter.

Für die Anlieferung von geeignetem Bodenaushub oder anderem mineralischen Material für Deponiebaumaßnahmen (z.B. Humus zur Abdeckung der Einbauflächen und Rekultivierung, Lehm für Abdichtungsmaßnahmen, kiesiges Material für Drainageschichten usw.) können Gebührenermäßigungen oder -befreiungen erteilt werden, wenn ein Bedarf an diesen Materialien besteht.

(2) Für die Selbstanlieferung der übrigen Abfälle beim Müllheizkraftwerk Ulm-Donautal wird eine Gebühr von 217 €/t erhoben.

Das Gewicht des Abfalls wird auf 10 kg abgerundet.

(3) Für die Selbstanlieferung der übrigen Abfälle auf der Müllumladestation wird eine Gebühr von 237 €/t erhoben.

Das Gewicht des Abfalls wird auf 10 kg abgerundet.

(4) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle, insbesondere asbesthaltige Nachtspeicheröfen, einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden Gebühren in Höhe der Mehrkosten berechnet.

(5) Der/die Schuldner/-in kann die Gebühr bei Beginn der Benutzung durch Barzahlung entrichten; andernfalls wird sie mit Gebührenbescheid angefordert. Beträgt die Gebührenschuld weniger als 25 €, so ist diese grundsätzlich bar zu entrichten.

§ 14 Gebührenschuldner/-innen

(1) Gebührenschuldner/-innen für Gebühren nach §§ 11 und 12 sind die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.

(2) Der/die Schuldner/-in der Behältergebühr für den Biomüllbehälter ist die/der für den Gebührenbescheid bestimmte Zustellungsbevollmächtigte.

(3) Gebührenschuldner/-in für Gebühren nach § 13 ist die-/derjenige, bei der/dem die Abfälle angefallen sind. Ist diese/-r nicht bestimmbar, ist die Anlieferin/der Anlieferer Gebührenschuldner/-in. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Anlieferin/der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber/-innen zusammengeführt hat.

(4) Mehrere Gebührenschuldner/-innen haften als Gesamtschuldner/-innen.

(5) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle (§ 1 Abs. 5) ist Gebührenschuldner/-in, wer unerlaubt abgelagert hat.

§ 15 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Grundgebühr (§ 11 Abs. 1) und die Behältergebühren (§ 12 Abs. 1 bis Abs. 3) werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei diesen Gebühren entsteht die Gebührenschuld jeweils zum 01. Januar. Beginnt die Verpflichtung nach § 2 im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem 1. Tag des auf den Eintritt der Verpflichtung folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Dies gilt nicht für die Fälle, bei denen die Verpflichtung nach § 2 unmittelbar am ersten Tag des Kalendermonats beginnt. Hier entsteht die Gebührenschuld bereits am ersten Tag des laufenden Kalendermonats. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sofern der/die Gebührenschuldner/-in die Stadt ermächtigt, die Gebühr nach Satz 1 von ihrem/seinem Konto einzuziehen (Einzugsermächtigung), so wird die Gebühr nach Wahl der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners entweder zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November oder mit dem Gesamtbetrag am 1. Juli, frühestens jedoch eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Der/die Gebührenschuldner/-in erhält je eine Gebührenmarke, die zur Kennzeichnung des Restmüll- und des Biomüllbehälters auf die Müllgefäße zu kleben sind.

(2) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung. Sie werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

Im Falle der Barzahlung (§ 13 Abs. 6) werden die Gebühren mit Beginn der Benutzung fällig.

(3) Die Gebühren für die Benutzung von zugelassenen Restmüll- und Gartenabfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.

§ 15a Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

(1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem 1. Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Verpflichtung nach § 2 weggefallen ist. Dies gilt nicht für die Fälle, bei denen die Verpflichtung nach § 2 unmittelbar am ersten Tag des Kalendermonats entfällt. Hier endet die Gebührenpflicht bereits am letzten Tag des vorangegangenen Kalendermonats. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

IV. Ordnungswidrigkeiten

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 30 Absatz 1 Nr. 4 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. den Vorschriften über den Anschlusszwang und die Überlassungspflicht nach § 2 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;
2. als Verpflichtete/-r entgegen § 2 Absatz 3 die am Abfallort anfallenden Abfälle nicht getrennt nach Abfällen zur Beseitigung und zur Verwertung sammelt;
3. nach § 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle zur Abholung bereitstellt;
4. entgegen § 3a Absatz 1 Bioabfälle nicht getrennt von anderen Abfällen zur Abfuhr bereitstellt und sie über die Restmüllabfuhr entsorgt;
5. entgegen § 3a Absatz 3 verwertbare Abfälle nicht der Wiederverwertung zuführt und sie über die Restmüllabfuhr entsorgt;
6. entgegen § 3a Absatz 4 Altpapier über die Restmüll- oder Biomüllabfuhr entsorgt;
7. entgegen § 3a Absatz 5 die dort aufgeführten verwertbaren Abfälle nicht getrennt von anderen Abfällen zu den aufgestellten Sammelbehältern bringt;
8. entgegen § 3a Absatz 6 die dort aufgeführten verwertbaren Abfälle nicht getrennt von anderen Abfällen zu den Recyclinghöfen bringt;
9. entgegen § 3a Absatz 7 Satz 1 und Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
10. entgegen § 3a Absatz 8 Leichtverpackungen mit dem "Grünen Punkt" nicht getrennt von anderen Abfällen zur Abfuhr bereitstellt ("Gelber Sack") oder in diesen "Gelben Säcken" Restmüll entsorgt;
11. entgegen § 3a Absatz 9 Christbäume nicht getrennt von anderen Abfällen zur Abfuhr bereitstellt;
12. entgegen § 3a Absatz 13 Nr. 1 Wertstoffe in größeren als haushaltsüblichen Mengen in die Sammelbehälter einwirft, Wertstoffe außerhalb der an den jeweiligen Standorten angegebenen Zeiten in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einwirft oder Wertstoffe oder Abfälle neben den Sammelbehältern ablagert;

13. entgegen § 3a Absatz 14 Nr. 1 und 2 nichtholzige Gartenabfälle ablagert oder mitgebrachte Kartons, Säcke und sonstige Gebinde, in denen Gartenabfälle angeliefert werden, nicht wieder mitnimmt;
14. entgegen § 5 Absatz 4 andere als die in § 3a Absatz 6 Nr. 5 und 6 und Absatz 11 Satz 1 genannten Gartenabfälle, Restmüll oder Wertstoffe über den Gartenabfallsack entsorgt;
15. als Verpflichtete/-r entgegen § 5 Absätze 6 und 7 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;
16. als Verpflichtete/-r entgegen § 6 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 3 a Abs. 8 Abfallbehälter oder "Gelbe Säcke" nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
17. den Auskunftspflichtigen nach § 9 Absatz 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder der/dem Beauftragten der Stadt entgegen § 9 Absatz 2 den Zutritt verwehrt;
18. entgegen § 7 Absatz 3 Abfälle durchsucht;
19. entgegen § 1 Abs. 1 und 2 Satz 2 Abfälle, die außerhalb des Stadtkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Stadtkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 30 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 9 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann gemäß § 8 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

(3) Andere Straf- oder Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 61 Abs. 1 und 2 KrW/AbfG, bleiben unberührt.

V. Inkrafttreten

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1985 in Kraft. Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Müllbeseitigung in der Stadt Ulm (Müllsatzung) vom 20. November 1970, zuletzt geändert durch die Elfte Änderungssatzung vom 14. Dezember 1983 (Amtsblatt der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises Nr. 51, S. 403) außer Kraft.

Ulm, 07. November 1984

Bürgermeisteramt
Ludwig
Oberbürgermeister